

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 7.

Telegraphisch-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Dienstag, den 23. Januar.

1917.

Amtliches.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlen- schonern, Sohlenbewehrungen und Lederer- satzstoffen.

Vom 4. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Herstellung von Schuhsohlen jeder Art, Sohlenschonern und Sohlenbewehrungen sowie Schuhwarenbestandteilen und den Verkehr mit diesen Gegenständen und daraus hergestellten Schuhwaren zu regeln. Das gleiche gilt für Lederersatzstoffe, die zur Herstellung oder Ausbesserung von Schuhwaren oder Schuhwarenbestandteilen Verwendung finden können.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden, sowie daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden kann, auf die die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 2

Die Beamten der Polizei und die von ihr beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Betriebsräume, in denen Gegenstände der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, jederzeit einzutreten, daselbst Befichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer der im Abs. 1 bezeichneten Betriebe sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 3

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeigen von Geschäftswidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Bewertung der Geschäftsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 4

Die zuständige Behörde kann Betriebe, in denen Gegenstände der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art gewerbsmäßig hergestellt, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, schließen, wenn deren Unternehmer oder Leiter sich in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch die nach § 1 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 5

Wird ein Betrieb gemäß § 4 geschlossen, so ist der Unternehmer oder Leiter verpflichtet, die vorhandenen Bestände an diesen Gegenständen sowie den zu ihrer Herstellung dienenden Rohstoffen der Ersatzsohlengeseilschaft innerhalb 8 Tagen nach Schließung des Betriebs anzubieten und auf Verlangen abzuliefern.

Die Ersatzsohlengeseilschaft setzt den Preis für die von ihr übernommenen Gegenstände und Rohstoffe fest. Ist der Verpflichtete mit dem festgesetzten Preise nicht einverstanden, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Preisfestsetzung zu liefern, die Ersatzsohlengeseilschaft vorläufig den von ihr bestimmten Preis zu zahlen.

Das Eigentum an den Gegenständen und Rohstoffen geht auf die Ersatzsohlengeseilschaft über in dem Zeitpunkt, in welchem dem Verpflichteten oder dem Inhaber des Gewahrsams die Uebnahmeerklärung der Ersatzsohlengeseilschaft zugeht.

§ 6

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 7

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer vorsätzlich die ihm nach § 2 Abs. 2 obliegende Auskunft nicht erteilt oder willentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer den Vorschriften des § 3 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Bewertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer im Falle des § 5 Abs. 1 der Verpflichtung zum Anbieten innerhalb der gesetzten Frist oder zur Ablieferung nicht nachkommt.

Im Falle der Nummer 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 8

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 4. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuh- sohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 7).

Vom 4. Januar 1917.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 7) in Verbindung mit § 9 der Bekanntmachung über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni - 19. Oktober 1916 - (Reichs-Gesetzbl. S. 541 - 1172) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Schuhsohlen, die nicht ausschließlich aus Leder oder Holz in einem Stück bestehen, Sohlenschoner und Sohlenbewehrungen, zu deren Herstellung Leder verwandt wird sowie Lederersatzstoffe, die zur Herstellung oder Ausbesserung von Schuhwaren oder Schuhwarenbestandteilen Verwendung finden können, dürfen nur mit Zustimmung der Ersatzsohlengeseilschaft m. b. H. in Berlin gewerbsmäßig hergestellt, zur gewerbsmäßigen Herstellung oder Ausbesserung von Schuhwaren oder Schuhwarenbestandteilen verwandt oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

§ 2

Die Bekanntmachung über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni - 19. Oktober - 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 541 - 1172) tritt außer Kraft.

Ledernes Straßenschuhwerk, das vor dem 10. Juli 1916 hergestellt ist und dessen Absatz oder Lauffohle ganz oder teilweise oder deren Brandsohle oder Hinterkoppe ganz oder zum größeren Teil aus Pappe oder aus einem anderen Stoffe besteht, der nicht auf Grund der Bekanntmachung über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni - 19. Oktober - 1916 als geeignet, Leder zu ersetzen, zugelassen war, darf nur mit einer entsprechenden Bezeichnung der verwandten Ersatzstoffe gewerbsmäßig feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Die Bezeichnung muß für die Lauffohle die an Stelle von Leder verwandten Stoffe angeben. Für den Absatz genügt der Vermerk: „Nicht ausschließlich aus Leder oder zugelassenen Ersatzstoffen“, für die übrigen

Der Erbe von Buchenau.

Roman von Herbert von der Osten.

34

Mit einem rauhen Griff faßte er ihren Arm. „Soll ich mit den Gehörten erzwingen?“ fragte er heiser.

„Ich lasse mich nicht zwingen, gegen mein Gewissen zu handeln. Willst Du Deine überlegene Körperkraft mir gegenüber anwenden, so gerich mich.“

In stübend angstvollem Flehen suchten ihn ihre Augen, doch nur eine Sekunde; dann wandte sie sich ab. Sie konnte die geliebten Züge nicht so aufstellt von Leidenschaft sehen. Es tat ihr zu weh.

Ob Hans Dietrich ahnte, was in der Seele seines Weibes vorging? Mit einem jähen Ruck löste sich seine Hand von Margas Arm.

Sie war allein.

Zum ersten Mal in seinem Leben hatte Hans Dietrich seinen Willen nicht erzwungen.

„Hast Du Dir unter dem Nachlasse meines Vaters noch immer nichts ausgesucht?“ fragte Marga den Reffen, als er am nächsten Tage zum Kaffeetrinken auf die Veranda kam.

„Nein, und ich werde es auch nicht tun.“ antwortete Hasso.

„Ich möchte nicht, daß der Onkel das nächste Mal mit Deinen Büchern heizt.“ fügte er erklärend hinzu.

„Kannst Du das gar nicht vergessen?“

„Es gibt Dinge, die sich nicht vergessen lassen.“

„Dein Onkel bereut, was er im Jähzorn tat und sprach,“ sagte Marga zu vermitteln. „Ein einziges Wort von Dir, und alles ist wieder gut.“

„Es ist nie gut zwischen uns gewesen und wird es auch nie werden.“ entgegnete Hasso. „An meine Arbeitskraft hat er Onkel ein Recht, an meine Liebe nicht.“

Die Brust der jungen Frau hob und senkte sich stürmisch, während sie mit eigenartig schweremütigem Tone sagte: „Versuch's um Deiner Mutter willen. In ihrem Sinne handelt Du, wenn Du mit dem Onkel Frieden machst.“

In den blauen Augen des Jünglings lodert es auf. „Willst Du nicht hoffen,“ rief er heftig; „denn ich könnte als Andenken meiner Mutter nicht in Ehren halten, wenn ich das denken müßte. Nicht wahr, Tante.“ fuhr er ruhiger

fort, „hättest Du Anker, Du würdest es doch sicher nicht wünschen, daß sie sich in Vertrauen und Liebe an einen Mann angeschlossen, der ihren Vater verachtete, und sei es auch mit Recht; denn ich bin überzeugt, für Dich würde immer das Recht auf des Onkels Seite sein.“

Marga vermochte ihm nicht zu widersprechen.

Ein paar Minuten war es still zwischen den beiden; dann seufzte Hasso plötzlich: „Ich wünschte, meine Mutter wäre gewesen wie Du!“

In Margas Augen spiegelte sich eine leidenschaftliche Bewegung. „Deine Mutter war sehr viel besser als ich oder hat es jedenfalls sehr viel besser als ich verstanden, die Liebe der Menschen zu gewinnen. Du würdest sie gewiß auch lieben.“

Hasso sah den jähren Farbenwechsel ihrer Wangen, und bestemmend stieg die Ahnung in ihm auf, weshalb dieses zärtliche Herz, daß sich jedem verwaisten Bauernkinde, jedem mißhandelten Tiere aufat, nur gerade ihm sich verschlossen hatte.

„Gott hat es gut mit mir gemeint, daß er meine Mutter so früh sterben ließ.“ murmelte er, „wenn sie lebte, würde ich sie wahrscheinlich hassen.“

Ob die erschrockene Marga eine Antwort gefunden hatte, stand der Freiherr vor ihnen. Sein finsterner Blick suchte über die beiden jugendlichen Gestalten hin. Wie in stummer Drohung blieb er auf der jungen Frau haften.

Sie zwang sich dazu, den Platz neben Hasso nicht zu verlassen.

Ihr Mann verstand sie. Er schob ihre Hand zurück, als sie ihm den Kaffee reichen wollte. „Christian soll ihn mir wie gestern auf mein Zimmer bringen. Auch die anderen Mahlzeiten wünsche ich dort einzunehmen, und da ich jetzt abends immer lange arbeiten muß, wäre es gut, wenn Du mir zur Nacht eines der Gastzimmer zurecht machen ließe. Ich möchte nicht, daß Du durch mich gestört würdest.“

Marga wußte nicht, wie sie es ertragen sollte, wenn das jetzt immer so zwischen ihnen bleiben würde. Ohne einen freundlichen Blick, ein gutes Wort von ihm konnte sie nicht leben. Der Zwiespalt mit dem geliebten Manne machte sie sogar körperlich krank.

Die Gräfin Beth erschraf, als sie eines Nachmittags nach

Buchenau kam. „Um Gotteswillen, lassen Sie den Geheimrat noch heute holen.“ rief sie dem Freiherrn. Marga sieht beunruhigend aus.“

Hans Dietrichs Augen suchten das bloß und schmal gewordene Gesicht seiner Frau. Er seufzte blosommen.

Als Marga am Abend vor dem Spiegel ihr Haar ordnete, zeigte ihr das Glas plötzlich ihres Mannes Bild auf der Schwelle des Zimmers. Zitternd suchte sie zusammen. Hans Dietrich bemerkte es.

„Über, Marga, wie kannst Du so vor mir erschrecken?“ fragte er kummervoll.

Die weiten Ärmel ihres weißen Nachtleides waren zurückgefallen. Auf der blassen Haut ihres Armes konnte man noch die Stelle erkennen, die seine Hand gezeichnet hatte.

Hohenegges Blick haßte unverwandt auf diesem Male seines Jähzornes. „Berzei! mir, Marga; das wollte ich nicht, bei Gott.“

Sie verbarg ihren mißhandelten Arm mit verlegtem Erdröten. „Ach laß doch, Hans; das bißchen körperlicher Schmerz ist längst überwunden.“

„Aber der andere nicht?“ fragte er. „Nicht wahr, den, der Herr über Dich sein will, so schwach und unbeherrscht zu sehen, das tut noch weher und ist nicht schnell zu überwinden.“

Sie hätte ihm gern ein beruhigendes, tröstendes Wort gesagt; aber sie fürchtete, vielleicht ein falsches zu wählen. Deshalb schwieg sie.

Er war vor ihr stehen geblieben. Wie mit einem Entschlusse ringend, starrte er auf die langgestreckten Blumen des Teppichs, über den die grün verschleierte Nachtlampe ihren blassen Schein warf.

Endlich richtete er sich auf. „Du darfst nicht das Opfer meines unglücklichen Charakters werden.“ erklärte er. „Ich werde Hasso darum jetzt ein Jahr ab dienen lassen. Ein Jahr ist eine lange Zeit, und wenn er sich gut anstellt, mag er nach Schluß seiner Dienstzeit die landwirtschaftliche Hochschule in L. beziehen. Jedenfalls, wenn er zurückkommt, sollen die alten Geschichten vergessen sein.“

Marga wußte, was Hans Dietrich dieses halbe Nachgeben gekostet hatte. Sie streckte dem Gatten beide Hände entgegen. „Gib! tausend Dank für Deinen Entschluß.“

232,20

Schuhteile der Vermerk: „Nicht überwiegend aus Leder oder zugelassenen Ersatzstoffen.“

§ 3

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 oder den bei der Genehmigung festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt,
2. wer den Vorschriften des § 2 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt,

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4

Die Bestimmungen treten mit dem 25. Januar 1917 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Berlin W. 9, den 8. Januar 1917.

Ausführungsanweisung

Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917.
(RGL. S. 7).

Auf Grund des § 6 der vorbezeichneten Bundesratsverordnung wird folgendes bestimmt:

Für die Schließung von Betrieben, deren Unternehmer oder Leiter sich in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch die nach § 1 Abs. 1 der Verordnung erlassenen Bestimmungen des Herrn Reichskanzlers auferlegt sind, ist zuständig:

in Städten über 10 000 Einwohner die Ortspolizeibehörde, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident zu Berlin, im übrigen der Landrat und in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Die Beschwerde (§ 4 Abs. 2) ist innerhalb einer Woche vom Tage der Eröffnung des Bescheides bei der höheren Verwaltungsbehörde anzubringen.

Vertlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A. Luskat.

Der Minister des Innern.

J. A.: von Jarosky.

Berlin, den 30. Dezember 1916.

Der „Spende für deutsche Soldatenheime und Marineheime“ in Berlin ist von dem Herrn Staatskommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen die Erlaubnis zur Veranstaltung von öffentlichen Sammlungen am 27. und 28. Januar 1917 zugunsten der deutschen Soldatenheime an der Front erteilt worden.

Ich ersuche ergebenst, die anerkanntswerten Bestrebungen der Veranstaltung, an deren Spitze Ihre Excellenz Frau Generalfeldmarschall von Hindenburg steht, durch tunlichste Förderung der Sammlungen zu unterstützen und die nachgeordneten Dienststellen entsprechend zu verständigen.

Der Minister des Innern

gez. v. Rebell.

Löwen in Schles., den 19. Dezember 1916.

Die in Breslau, Bohrauerstraße 95 wohnhafte Steinmehrfrau Martha Hornig geb. Schubert, geboren am 15. Juli 1881 zu Schurgast, Kreis Falkenberg O. S., hat sich bei dem Betribe von Wohlfahrtskarten zum Besten erblindeter Krieger in hiesiger Stadt schwere Verfehlungen zu Schulden kommen lassen, sie ist daher durch Urteil des Schöffengerichts Löwen vom 25. Mai 1916 wegen Betruges mit 3 Wochen Gefängnis bestraft worden.

Wir bitten ergebenst, wegen Ausschlusses der Benannten von jeder Betätigung in der Kriegswohlfahrtspflege das Weitere veranlassen zu wollen.

Die Polizeiverwaltung,

gez. v. Ribbentrop.

An den Herrn Staatskommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen in Berlin.

Marienberg, den 17. Januar 1917.

Abdruck den Polizeibehörden des Kreises zur Kenntnis und Beachtung.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 20. Januar 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bevor Sie die öffentlichen Blätter einbinden lassen, wollen Sie ihre Vollständigkeit prüfen, die etwa fehlenden Blätter schleunigst beschaffen und den Buchbindern hiernach entsprechend anweisen. Für die Vollständigkeit der Blätter sind Sie verantwortlich.

Von dem Reichsgesetzbl. und der Gesetzsammlung erscheint das Register demnächst. Infolge Vertragsänderung wegen Herstellung des Regierungs-Amtsblattes wird das alphabetische Sach- und Namenregister für 1916 nicht mehr wie früher unentgeltlich geliefert werden.

Die Zustellung dieses Registers kann nur gegen Bezahlung von 0,50 M. für das Stück erfolgen. Es ist besonders zu bestellen.

Stücke der von Ihnen zu haltenden, an bestimmten Tagen erscheinenden Blätter sind, sobald sie ausbleiben, sofort bei der Post anzufordern, während die Reklamationen wegen der in nicht regelmäßigen Fristen herauskommenden Blätter längstens bis zum Eintreffen der nächsten Nummer zu erfolgen haben.

Der Königliche Landrat.

Anordnung.

über die Regelung des Verbrauchs von Zucker im Oberwesterwaldkreise.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1032) und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Herrn Reichskanzlers vom 27. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1085) wird nach Anhörung der Preisprüfungsstelle für den Kreis Oberwesterwald unter Aufhebung der Kreisverordnung vom 10. Juni 1916 der Verbrauch von Zucker im Oberwesterwaldkreise wie folgt geregelt:

§ 1

Der Kreisausschuß bezieht den von der Reichszuckerstelle mit Bezugnehmen überwiesenen Zucker für den Kreis und läßt ihn durch die Verteilungsstellen des Kreises nach Maßgabe der Einwohnerzahl an die Gemeinden verteilen.

§ 2

Die weitere Regelung des Verbrauchs wird den Gemeinden gemäß § 20 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1032) übertragen.

§ 3

Gemäß § 15 oben genannter Bekanntmachung werden folgende Höchstpreise für den Verkauf an die Verbraucher (Einzelhandelshöchstpreis) festgesetzt:

A. Melis.

Für das Pfund gemahlener Melis jeder Art (ohne Sach) 30 Pfennig.

B. Harte Raffinaden.

1. Brode aller Art für das Pfund 32 Pfennig.
 2. Platten aller Art für das Pfund 32 Pfennig.
 3. Würfel aller Art für das Pfund 34 Pfennig.
- C. für das Pfund gemahlene Raffinade und raffinierten Kristallzucker (ohne Sach) 30 Pfennig pro Pfund.

D. Kandis.

farbiger Kandis 50 Pfennig pro Pfund.
weißer Kandis 55 Pfennig pro Pfund.
schwarzer Kandis 60 Pfennig pro Pfund.

§ 4

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916.

§ 5

Die Ueberschreitung der Höchstpreise wird gemäß § 6 des Gesetzes betreffend Höchstpreise, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Marienberg, den 22. Januar 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung.

Ich habe Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß nach der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1916, Reichsgesetzbl. Seite 1316 die im Kreise vorhandenen Kohlräben, Brücken, Bodenkohltrabi, Steckrüben für den Kommunalverband beschlagnahmt sind und daß an den beschlagnahmten Vorräten Veränderungen nur mit meiner Genehmigung vorgenommen werden dürfen. Insbesondere wisse ich darauf hin, daß die Tierhalter nur mit meiner Genehmigung Kohlräben in Höhe von täglich höchstens $\frac{1}{200}$ ihrer Vorräte veräußern dürfen. Auf die Strafbestimmungen im § 21 der Verordnung vom 1. Dezember, die im Kreisblatt Nr. 101 zum Abdruck gelangt ist, mache ich besonders aufmerksam.

Marienberg, den 18. Januar 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 20. Januar 1917.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden nochmals ersucht, die erteilten Genehmigungen zur Hauserschlagung sofort nach erfolgter Schlachtung ordnungsmäßig ausgefüllt hierher zurückzusenden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung.

Der Höchstpreis für Hafer beträgt bis zum 31. d. Mts. 280 Mark und vom 1. Februar 1917 ab 250 Mark für die Tonne. Es liegt daher im Interesse der Landwirte den abzugebenden Hafer soweit möglich noch bis zum 31. d. Mts. abzuliefern.

Marienberg, den 4. Januar 1917.

Der Kreisausschuß des Oberwesterwaldkreises.

Marienberg, den 22. Januar 1917.

Kartoffelverbrauch.

Um Uebertretungen der bestehenden Bestimmungen über den Kartoffelverbrauch vorzubeugen, bringe ich hiermit nochmals meine Bekanntmachungen vom 30. Dezember 1916 — Kreisblatt Nr. 1 und vom 8. Januar 1917, Kreisblatt Nr. 3 in Erinnerung.

Hiernach beträgt die zulässige Tageskopfmenge:

- a. für Selbstverfolger:
vom 1. Januar 1917 bis 20. Juli 1917 täglich 1 Pfund,

b. für Kartoffelverbraucher:

für den gleichen Zeitraum täglich $\frac{3}{4}$ Pfund,

c. für Schwerarbeiter:

für den gleichen Zeitraum täglich 2 Pfund.

Alle bei den Kartoffelerzeugern und Kartoffelverbraucher über die denselben gesetzlich zustehenden Verbrauchsmengen hinaus vorhandenen Vorräte an Speisekartoffeln sind beschlagnahmt. Die Kartoffelverbraucher werden in ihrem Interesse ersucht, sich die zulässige Verbrauchsmenge täglich abzuwiegen. Wenn es trotzdem vorkommt, daß Personen, denen ihr Kartoffelbedarf zugewiesen worden ist, mehr Kartoffel verbrauchen, als ihnen zusteht, so haben sie auch die Folgen in ihrer ganzen Schwere zu tragen. Keinesfalls aber können diese weiteren Kartoffelmengen überwiesen werden. Bei dieser Gelegenheit weise ich darauf hin, daß eine besondere sorgfältige Aufbewahrung der Kartoffeln gerade in diesem Erntejahr erforderlich ist, weil die Kartoffeln teilweise stark faulen. Ist letzteres der Fall, so müssen die Kartoffeln öfters vorsichtig ausgelesen und die Faulen entfernt werden.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die zum Verbrauch zugelassenen Tageskopfmengen wiederholt öffentlich bekannt zu geben und bei dieser Bekanntgabe auch auf den vorletzten Absatz dieser Verfügung hinzuweisen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 10. Januar 1917.

Nach Mitteilung der Oberpostdirektion in Frankfurt a. Main sind die Reichs-Telegraphenanlagen häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen durch Zerstörung der Isolatoren, durch Außerachtlassung geeigneter Vorsichtsmaßregeln beim Baumschneiden, durch Anfahren der Telegraphenstangen oder der an diesen angebrachten Seitenbefestigungen (Drahtanker, Holzstreben) ausgesetzt. Da diese Beschädigungen in den meisten Fällen geeignet sind, die Benutzung der Telegraphenanlagen zu verhindern oder zu stören, so empfiehlt es sich, daß das Publikum im allgemeinen Verkehrsinteresse bei jeder Gelegenheit zur Abwendung solcher Beschädigungen beiträgt. Die Täter werden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuches verfolgt:

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu 3 Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft.

§ 318 a. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Wer die Täter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß sie zum Ersatze der Wiederherstellungskosten und zur Strafe gezogen werden können, erhält aus Postmitteln eine Belohnung bis zu 15 Mark im Einzelfalle. Die Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zur Ersatzeleistung haben herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Der Königliche Landrat.

Bekanntmachung.

Raffaelscher Zentralwaisenfonds.

Wirth'sche Stiftung für arme Waisen.

Im Frühjahr lfd. Jrs. gelangen die Zinsen des Wirth'schen Stiftungs-Kapitals von 20 000 Mark aus dem Rechnungsjahr 1916 im Betrage von 800 Mark zur Verteilung.

Nach dem Testament des verstorbenen Landesdirektors a. D. Wirth sollen die Zinsen einer gering bemittelten Person (männlichen oder weiblichen Geschlechts) die früher für Rechnung des Zentralwaisenfonds verpflegt worden ist und die sich seit Entlassung aus der Waisenversorgung stets untadelhaft betragen hat, frühestens fünf Jahre nach dieser Entlassung als Ausstattungs- oder zur Gründung einer bürgerlichen Niederlassung zugewendet werden.

Die an den Landeshauptmann zu Wiesbaden gerichteten Bewerbungen müssen Angaben enthalten:

1. über den seitherigen Lebenslauf des Bewerbers oder der Bewerberin, namentlich seit Entlassung aus der Waisenversorgung;
2. über deren dermalige Beschäftigung;
3. über die geplante Verwendung der erbetteten Zuwendung im Sinne der Stiftung.

Ihnen sind amtliche Bescheinigungen über die seitherige Beschäftigung und Führung der Bewerber und Bewerberinnen, sowie Zeugnisse der seitherigen, insbesondere des letzten Arbeitgebers beizufügen.

Ich ersuche um Bewerbungen mit dem Hinweis, daß nur solche, die vor dem 1. März 1917 eingereicht werden können.

Wiesbaden, den 3. Januar 1917.

Der Landeshauptmann.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 21. Jan. (W. I. B. Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Außer stellenweise lebhafterem Artilleriekampf und erfolgreichen eigenen Patrouillenunternehmungen verlief der Tag ohne wesentliche Ereignisse.

Westlicher Kriegsschauplatz.
Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Ostlich Baranowitschi drangen deutsche Stoßtrupps in die russischen Gräben ein und brachten 17 Gefangene zurück.

Front des Generalobersten Erzherzog Joseph.

In den Ostkarpathen kam ein geplanter feindlicher Angriff an der Valeputna-Straße in unserm wirkungsvollen Artilleriefeuer nicht zur Entwicklung.

Kleine russische Vorstöße wurden abgewiesen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Mit Ranefti fiel am 19. Januar der ganze von den Russen dort noch verteidigte Brückenkopf in unsre Hand.

Pommern, Altmark und Westpreußen stürmten mehrere feindliche Linien mit stark ausgebauten Stützpunkten. Der Ort selber wurde in heißem Häuserkampf genommen.

Die über die Serethbrücken zurückflutenden Russen wurden von unsern Batterien und Maschinengewehren flankierend gefaßt und erlitten schwere Verluste.

Ein Offizier, 555 Mann, zwei Maschinengewehre und vier Minenwerfer fielen in unsre Hand.

Mazedonische Front.

Im Tschernabogen, östlich Paralowo, führte eine deutsche Erkundungsabteilung eine erfolgreiche Unternehmung durch.

Der erste Generalquartiermeister.
Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 22. Jan. (W. I. B. Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei Lens wurde ein schwächerer englischer Angriff im Handgranatenkampf abgeschlagen. Bei Bezonsvau und östlich Pont-à-Mousson brachten Erkundungsabteilungen von kurzen Vorstößen in die feindliche Stellung mehrere Franzosen und ein Maschinengewehr zurück.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Westlich Friedrichstadt wurden nachts angreifende russische Jagdkommandos abgewiesen.

Front des Generalobersten Erzherzog Joseph.

In den Ostkarpathen kam es an mehreren Stellen zu Vorkämpfungen, die für uns günstig verliefen. Nördlich des Oitogales war die beiderseitige Artillerietätigkeit zeitweise lebhaft.

Heeresfront von Mackensen.

Westlich Pancin griff eine feindliche Kompagnie unsre Sicherungen an der Putna an. Sie wurde zurückgeschlagen.

Mazedonische Front.

Außer vereinzelten Erkunderzusammenstößen sind keine besonderen Ereignisse zu melden.

Der erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Die ersten drei Verdienstkreuze für Kriegshilfsdienst.

Der Kaiser, der Kanzler und Marschall von Hindenburg.

Berlin, 21. Jan. (Amtlich.) Se. Majestät der Kaiser hat dem Reichskanzler die Verleihung des Verdienstkreuzes für Kriegshilfsdienst am 18. Jan. 1917 durch nachfolgendes Telegramm bekanntgegeben:

Großes Hauptquartier, 18. Januar.

Reichskanzler Bethmann-Hollweg, Berlin.

Rein lieber Bethmann!

Ich erhalte soeben die ersten Exemplare des Verdienstkreuzes für Kriegshilfsdienst und verleihe Ihnen am heutigen preussischen Gedenktag die für das Heimatstern bestimmte Dekoration, um meiner Anerkennung für Ihre rastlose Tätigkeit auch auf diesem Gebiet dankbar Ausdruck zu geben. Ich werde das Kreuz selbst anlegen und habe es auch dem Feldmarschall Hindenburg heute verliehen. Die Dekoration wird Ihnen morgen zugehen.

Wilhelm J. R.

Der Reichskanzler antwortete darauf am gleichen Tage in einem Danktelegramm.

Der Austausch der Internierten über 45 Jahre.

Oslo, 19. Jan. Nach engl. Blättern ist zwischen England und Deutschland ein Uebereinkommen getroffen worden, wonach alle internierten Bürger über 45 Jahren ausgetauscht werden. In England befanden sich etwa 4000 solcher Bürger über 45 Jahren und in den Ueberseeskolonien 3000; in Deutschland beträgt die Anzahl internierter englischer Bürger über 45 Jahren etwa 700.

Das Kaiserpaar in Innsbruck.

Innsbruck, 20. Jan. Unser Kaiserpaar nahm gestern in Innsbruck die Huldigung der Bevölkerung entgegen. Nach der Ankunft des Kaisers aus Südtirol war feierlicher Einzug des Kaisers und der seit Donnerstag hierenden Kaiserin in der Hofburg. Dort fand die Huldigung der Würdenträger statt. Nach einem Besuch des Tegelberges erfolgte unter stürmischem Jubel der Bevölkerung nach herzlichen Kundgebungen die Abreise des Kaiserpaars nach Wien.

Rußlands Schuld am Kriege.

Stockholm, 20. Jan. Stockholms Dagblad veröffentlicht interessante Beobachtungen eines schwedischen Kaufmanns, der Finnland eine Woche vor dem Ausbruch des Krieges bereiste. Er fand die Mobilmachung der russischen Marine in vollem Gange. Vorbereitungen zur Auslegung von Minenfeldern wurden getroffen. Ueberall sprach man vom Krieg. Am 28. Juli 1914 wurde im Hafen von Helsingfors der Hamburger Dampfer Wandram von der russischen Marine besetzt, seine deutsche Fahne durch die russische ersetzt, Kapitän und Mannschaft wurden verhaftet und eingesperrt. Ein anderer deutscher Dampfer wurde schon am 25. Juli seines drahtlosen Telegraphen beraubt. All dieses beweist, so erklärt der Kaufmann, daß man russischerseits nicht nur den Krieg wünschte, sondern ihn auch als angefangen betrachtete, lange bevor die deutsche Kriegserklärung abgegeben war; letztere kann somit nur als Formsache angesehen werden.

Kulis für England.

Bern, 18. Jan. Der „Bund“ teilt nach der „Nowoje Wremja“ mit, daß in Peking 30 000 Kulis für Arbeiten in England angeworben wurden. Für Rußland sollen 20 000 Koraner angeworben werden. Eine beträchtliche Zahl von Hindus ist bereits auf dem Wege nach Moskau, um dort tätig zu sein.

Ein kühner Handstreich zur See.

Berlin, 19. Jan. Am 31. Dezember 1916 ist der englische Dampfer „Narrowdale“ (4600 Bruttoregistertonnen) als Prise in den Hafen von Swinemünde eingebracht worden. Der Dampfer hatte ein deutsches Prijskommando in Stärke von 16 Mann und 469 Gefangenen, nämlich der Besatzungen von einem norwegischen und sieben englischen Schiffen an Bord, die von einem unserer Hilfskreuzer im Atlantischen Ozean aufgebracht worden waren. Die Ladung der aufgeführten Schiffe bestand vorwiegend in Kriegsmaterial, das von Amerika kam und für unsere Feinde bestimmt war und aus Lebensmitteln, darunter 6000 Tonnen Weizen und 2000 Tonnen Mehl, ferner 1900 Pferde. Der eingebrachte Dampfer „Narrowdale“ hatte 117 Lastautomobile u. ein Personenautomobil, 6300 Kisten Gewehrpatronen, 30 000 Rollen Stacheldraht und 3000 Tonnen Stahl in Knüppeln, außerdem viel Fleisch, Speck und Wurst an Bord.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 23. Jan. Bei scharfer Ostluft ist seit einigen Tagen strenger Frost eingetreten, wie wir solchen in so andauernder Weise seit Jahren nicht erlebt haben. Ein echt winterliches Landschaftsbild entrollt sich unseren Blicken in der Natur, denn wunderbare Gebilde zeigen die im Sonnenlicht strahlenden Eis- und Schneemassen an Baum und Strauch, sowie in den Fluten. Wenn auch jetzt bei dem hohen Schnee für den Wintersport die Gelegenheit sehr günstig ist, wirkt doch bei Erwachsenen die ernste Kriegszeit zurückhaltend auf die Wintervergönungen, nicht minder aber auch die strenge Kälte. Der Schnee knirscht unter unseren Füßen jeder beeilt sich, um von der Straße in die warme Behausung zurückzukehren. Nur in der Mittagsstunde, wenn die Sonne über das glitzernde Schneefeld strahlt, ist der Aufenthalt in der reinen Winterluft erfrischend. Unsere ersten Gedanken eilen bei diesen Witterungsbedingungen zur Front, zu unsern braven Vaterlandsverteidigern. Werden sie genügend gegen sie geschützt sein, welche Not haben sie zu tragen? Trösten wir uns damit, daß der Mensch wächst mit seinen höheren Zwecken und daß größere Aufgaben seinen Mut und sein Durchhalten stählen. Nur für unsere Waldbewohner und darunter die Gefiederten, ist es jetzt schwer, durchzuhalten. Die dicke Schneedecke schließt sie vom Boden der Nahrung ab und nun kommen sie an die menschlichen Wohnstätten, um sich den Hunger zu stillen. Möchten sie es dort können, indem man austreibt, was vom Tische fällt.

Ein Sohn des Westerwaldes. Generalleutnant von Freudenberg, 1851 zu Emmerichshain geboren, kämpfte bereits mit Auszeichnung 1870 bei Sedan und anderwärts als junger Leutnant im 87. Regiment. Später war er längere Zeit im Generalstab und in Württemberg tätig, unterrichtete auch den jetzigen Kronprinzen von Württemberg und dessen Bruder. Mit 45 Jahren General geworden, trat er mit 57 Jahren in Pension. In diesem großen Weltkrieg wurde er bereits Herbst 1914 an die Spitze einer Division gestellt, um jetzt das 17. Reserve-Armekorps in Rußland zu führen. Ein Bruder desselben lebt in Marburg in Pension. Von ihm stammen die Kriegsgebichte, die öfter auch in unserem Blatte erschienen.

Pauli Bekehrung, der 25. Januar, im Volksmunde auch Paulstag genannt, ist ein wichtiger Festtag für die kommende Witterung. „Ist Pauli Bekehrung hell und klar, so hofft man auf ein gutes Jahr“ lautet die Bauernregel, die, wie so viele andere, ein Körnchen wirklicher Prophetengabe in sich birgt. Vom Standpunkte der Wissenschaft aus pflegt man diese Regel dahin ausulegen, daß der Eintritt frostklarer Witterung in der zweiten Hälfte des Januar im allgemeinen ein längeres Anhalten des Winters voraussetzt, da die Windrichtung im Januar stets eine gewisse Stetigkeit zeigt. Mit einem richtigen Winter ist dann aber auch naturgemäß eine normale Frühjahrsentwicklung verbunden.

Die „Mitteilungen des Kriegsernährungsamtes“ vom 5. Januar d. Js. enthalten die folgende Notiz: Ein vorbildlicher Beschluß zur Hindenburgspende. Aus Heiligendorf im Hafenwinkel (Kreis Biskorn) meldet die Allerteuerung einen Beschluß der dortigen Molkereilieferanten, der die weitestgehende Beachtung und Nachsicht verdient. Der Vorstand der Heiligendorfer Molkerei beschloß einstimmig, dahin zu wirken, daß jeder Milchlieferant für die nächsten drei Monate sich mit der Kopfmenge der städtischen Bevölkerung und der Nichtselbstversorger begnügen und wöchentlich auf 90 Gramm Butter für den Kopf seines Haushaltes verzichten solle. Auf diese Weise wird die Heiligendorfer Molkerei monatlich etwa 3 Zentner Butter den Munitionsarbeitern zur Verfügung stellen können. Es scheint also, daß in anderen Kreisen die Selbstversorger sich weitgehende Beschränkungen auferlegen, und was anderwärts möglich ist, sollte auch hier möglich sein!

Volksbildung und Krieg. Welchen unzweifelhaften Wert eine weit vorgeschrittene Volksbildung für einen Staat darstellt, das erweist sich namentlich jetzt im Kriege besonders schlagend. Nur die gute Schulerziehung des deutschen Volkes hat es möglich gemacht, daß wir heute nach zwei und einem halben Jahre Krieg noch immer nicht entmutigt sind, sondern uns voll Vertrauen allen veränderten Verhältnissen anpassen und den Maßnahmen unserer Regierung durch verständnisvolle Mitarbeit die Durchführung erleichtern. Wie sehen demgegenüber die Verhältnisse in Rußland aus, dessen Volk zu mehr als zwei Dritteln aus Analphabeten besteht, d. h. aus Leuten, die weder lesen noch schreiben können und deshalb auch keine Zeitung zu halten imstande sind. Nur die brutale Polizeiwilkhalt hält z. Z. das russische Volk, auf dem schon längst eine dumpfe Verzweiflung lastet, noch zur Teilnahme am Kriege aufrecht. Obwohl Rußland unser Gegner und Feind ist, für diese Verwahrlosung in seinem Lande müssen wir ihm aufrichtig dankbar sein. Wäre in dem riesengroßen Rußland deutsche Schulbildung und deutsche Ordnung und Organisation durchgeführt — keine Macht der Welt wäre imstande gewesen, sich gegen ein solches Rußland zu wehren.

Einschränkung der Biererzeugung. Mit einer weiteren Einschränkung der Biererzeugung muß in nicht allzuferner Zeit gerechnet werden. Die dadurch frei werdende Gerste soll in erster Linie zur Streckung unseres Brotgetreides an Stelle von Karloffein, sodann auch zur Vermehrung unserer einheimischen Futtermittelbestände dienen. Daß diese beiden Verwendungszwecke wichtiger sind als selbst der allgemächteste Dämmerschoppen, wird natürlich jeder Vernünftige ohne weiteres einsehen. Im übrigen würde ihm das Gegenteil wenig nützen, denn unsere Regierung pflegt Maßnahmen, die als notwendig erkannt sind, nicht durch Belastung mit sentimentalen Anwandlungen zu verzögern. Man wird sich also in absehbarer Zeit darauf einrichten müssen, noch früher als sonst am Stammtische Schlutz zu machen. Wer weiß, schließlich werden wir allesamt noch einmal richtige Musterhemänner, wie zur Zeit unsrer Flitterwochen.

Hochfestenbach, 18. Jan. Vergangenen Montag feierte Herr Wilhelm Otto dahier bei guter Gesundheit seinen neunzigsten Geburtstag. Der alte Herr ist noch verhältnismäßig rüstig und verrichtet vom Morgen bis zum Abend noch häusliche Arbeiten.

Wiesbaden, 17. Jan. Der Kommunallandtag des Regierungsbezirkes Kassel wurde zum 26. Februar, der Kommunallandtag von Wiesbaden zum 30. April ds. Js. einberufen.

Berlin, 19. Jan. Im Jahre 1916 wurden von der Kaiserin an 150 Hebammen nach vierzigjähriger Tätigkeit in ihrem Beruf goldene Broschen verliehen. Ferner verlieh die Kaiserin an 177 weibliche Dienstboten für dreißigjährige Dienstzeit in derselben Familie bronzene Denkmünzen.

Berlin, 19. Jan. Witwen, denen aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges Kriegswitwenlohn gewährt ist, können im Falle ihrer Wiederverheiratung unter gewissen Voraussetzungen eine einmalige Abfindungssumme bis zur Höhe von $\frac{1}{2}$ des dreifachen Betrags der Kriegsversorgung erhalten. Anträge sind an die örtlichen Fürsorgestellen oder an die Ortspolizeibehörde zu richten.

Berlin, 19. Jan. Frau J. A. Krupp und Frau Krupp v. Bohlen-Halbach haben bei der Goldankaufstelle in Essen (Ruhr) wertvolle Goldgegenstände und bei der Diamantentregie des südwestafrikanischen Schutzgebiets in Berlin eine Reihe außerordentlich schöner Juwelen und Schmuckstücke zur Verwertung im neutralen Ausland eingeliefert und den ganzen Erlös wohltätigen Zwecken zugeführt, und zwar dem Preussischen Landesverein des Roten Kreuzes 250 000 Mk. und dem Kriegsliebesdienst der Stadt Essen 112 000 Mk.

Dresden, 20. Jan. Nach einer amtlichen Zusammenstellung sind bisher von sächsischen Gerichten Geldstrafen von insgesamt 350 000 Mk. wegen Kriegswuchers verhängt worden, daneben zahlreiche Gefängnisstrafen.

Bern, 20. Jan. Wie der Matin aus Hazebrouch erfährt, haben die englischen Militärbehörden, da die Trunksucht bei den englischen Truppen in Frankreich zunimmt, den Verkauf und Vertrieb von Alkohol im gesamten Bereich des Heeres und der Gebiete, die der englischen Verwaltung unterstehen, vom 15. Januar an untersagt.

Von der französischen Grenze, 20. Jan. Die Havas-Agentur meldet, daß alle nicht Kriegsdienstpflichtigen, die seit dem 2. August 1914 sich nicht hatten stellen müssen, einer neuen Untersuchung unterzogen werden sollen.

Ersatz der Kartoffeln durch Kohlrüben. Die Knappheit an Kartoffeln macht eine möglichst starke Heranziehung der Kohlrüben unabwieslich. Die Kohlrübe hält sich im Gegensatz zur Kartoffel für den menschlichen Genuß im allgemeinen nur bis März. Deshalb muß, um für später genug Kartoffeln zu haben, mit Nachdruck auf möglichst reichliche Verwendung der Kohlrüben in den nächsten Monaten hingewirkt werden. In Preußen ist die Anordnung ergangen, daß überall da, wo genügend Kohlrüben vorhanden sind, die Wochenkopfmengen auf 3 Pfund Kartoffeln herabgesetzt wird und daß die fortfallende Kartoffelmengen durch mindestens die doppelte Menge Kohlrüben ersetzt wird. Die Kartoffelzulage für die Schwerarbeiter bleibt bestehen. Den übrigen Bundesstaaten ist, soweit die Verhältnisse es zulassen, ein gleiches Verfahren anempfohlen worden.

Verkehr mit Saatgerste und Hafer. Die Veräußerung und der Erwerb von Sommergerste und Hafer zu Saatwecken für die Frühjahrbestellung waren bisher noch verboten. Das Kriegsernährungsamt hat nunmehr den Saatgutverkehr mit Sommergetreide gestattet und in der gleichen Weise wie bei Brotgetreide geregelt. Der Verkehr mit Saathafer und Gerste ist gegen Saatkarte erlaubt. Die Zulassung zum Handel mit nicht selbst geerntetem Saatgut ist der Reichsfuttermittelstelle übertragen, die andere Stellen hierzu ermächtigen kann. Saatgerste und Saathafer, die in anerkannten Saatgutwirtschaften oder in solchen Betrieben gezogen sind, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe selbstgezeugenen Saatgutes befaßt haben, sind wie bisher höchstpreisfrei. Gegen übermäßige Preissteigerungen hinsichtlich solchen Saatgutes würde auf Grund der allgemeinen Bestimmungen eingeschritten werden.

Die Steigerung des Flachsanbaues zur Gewinnung von Faserstoffen für den starken Bedarf unserer Heeresverwaltung hat für das Jahr 1917 eine amtliche

Förderung erfahren. Mit dem Ausschlusse Deutschlands vom Baumwollmarkt, sowie bei dem großen Mangel an tierischer Wolle war eine Steigerung der Erzeugung von Gespinnstmaterial im Inlande eine notwendige Maßnahme. Bedenken aus Ernährungsgründen können gegen dieselbe nicht gemacht werden. Einerseits ist die zum Anbau herangezogene Fläche nicht allzu erheblich, andererseits liefert der Flach aus seinen Früchten das Leinöl, das zur Herstellung von Speisefetten gute Dienste leistet. Die ausgepressten Früchte geben außerdem ein gesuchtes Mastfutter für Vieh, so daß der Flach neben seiner Eigenschaft als Faserstoffspender auch die Ernährungsaufgaben des mit ihm bestellten Stück Bodens voll und ganz erfüllt.

Der Winterschlaf unserer Pflanzenwelt, dem mit nur wenigen Ausnahmen fast alle Blumen, Sträucher und Bäume verfallen, ist eine noch wenig geklärte Naturerscheinung. Unsere Forscher nahmen eine Zeilang an, daß der Pflanzenwelt die Wintermonate als Erholung ganz von selbst nach der Blüte- und Fruchtzeit des Herbstes und Sommers eintreten. Dieser Annahme widerspricht jedoch die Tatsache, daß seitens unserer Kunst- und Handelsgärtnerien jede Pflanze zu jeder Jahreszeit getrieben werden kann. Man hat u. a. beobachtet, daß junge Buchen, die sich in Versuchsräumen befanden, mitten im Winter Laub ansetzten, wenn sie einer starken Bestrahlung mit künstlichem Licht für längere Zeit ausgesetzt wurden. Hiernach gewinnt es den Anschein, als ob an der winterlichen Untätigkeit unserer Pflanzenwelt in erster Linie die unzureichenden Tageslichtverhältnisse unserer Wintermonate die Schuld tragen dürfte. Jedoch ist auch diese Annahme noch keineswegs endgültig erwiesen.

Es gingen weiter ein:

1. Für das Rote Kreuz:
N. N., Pilsen 10,- Mk.

2. Für die Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der Krieger:
N., Unna 15,- Mk.
Herr Förster Wengenroth-Marienberg . . . 2,-
Herr Pfarrer Hopf-Rohbach, gesamt
in der Gemeinde Rohbach . . . 100,-

3. Für erblindete Krieger:
Frau N. N. 10,-
Henn, Dekan.



M. 15 bis M. 20 können Sie wöchentlich verdienen.

Strebsame Personen finden dauernd angenehme Arbeit im Hause. Verlangen Sie postfrei und kostenlos Auskunft von uns. Strumpfwarenfabrik Waterstradt & Comp., Hamburg 36, Albrechtshof.

Ein Waggon

Defen,
Herde,
Gußkessel,
Gußkesselmäntel

eingetroffen.

Gebe diese noch ohne Aufschlag ab.

C. von Saint George, Hachenburg.



Empfehle in großer Auswahl:

Betten und Möbel

Sofas, Sessel, Tische, Stühle,
Kleiderschränke, Küchenschränke,
Vertikows, Waschkomode etc.,

in solider Ausführung zu mäßigen Preisen,

ferner:

Nähmaschinen

erstklassige Marken, wie Kayser, Teutonia, Phoenix,
Festino, und

Centrifugen

Marke Miele und Teutonia, zu billigen Preisen bei
günstigen Bedingungen.

Berth. Seewald & Hachenburg.

Taschenuhren

mit und ohne Leuchtblatt,

Regulateure,

Küchen- und Weckeruhren

empfehle in grosser Auswahl

Ernst Schulte,
Uhrmacher, Hachenburg.

Damenmäntel, Jackenkleider, Mädchenmäntel
in großer Auswahl

Herren-Regenmäntel, Pelserinen und Eodenjoppen
gute Qualitäten

Herren- und Knaben-Anzüge moderne Verarbeitung
Hüte und Mützen, Hauben und Südwester
in jeder Preislage

Kopf- und Umschlagtücher in Wolle und Chenille
Pelze und Garnituren für Damen und Kinder
moderne schöne Sachen

Sweaters Gamaschen Handschuhe Regenschirme
sämtliche Militär-Artikel zu den billigsten Preisen.

Neu eingetroffen: **Strickwolle** in grau und schwarz.

Kaufhaus Louis Friedemann
Hachenburg.

Zahn-Praxis

Otto Bockeloh :: Marienberg
jetzt Hotel „Westerwälder Hof“.

Sprechstunden:

Werktags 9-1 und 3-7 Uhr,
Sonntags 10-2 Uhr.



„Baltic“ Milchseparator!

Beste Entrahmungsmaschine der
Gegenwart.

Bei leichtem Gang und unerreichter
Leistungsfähigkeit billige Preise.

Carl Fischer,
Hachenburg.

Zigaretten

direkt von der Fabrik
zu Originalpreisen

100 Zigaretten

Kleinverk. 1,8 Pfg.,	1.60
" 3 "	2.30
" 3 "	2.50
" 4,2 "	3.20
" 6,2 "	4.60

Versand nur gegen Nachnahme
von 100 Stück an.

Zigarren prima Qualitäten
100 - bis 200. - M. p. Mille.
Zigarettenfabrik Goldenes Haus G. m.
Berlin, Brunnenstrasse 17.
Fernsprecher Zentrum 7437.

Schuhwaren

aller Art

kaufen Sie gut und billig bei
August Schwarz
Marienberg.